



Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne bei sämtlichen Fragen zum Arbeitsschutz einer Schwangeren am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz.

Ihre Ansprechpartnerinnen!

Wenden Sie sich an:

Christa Nüßle

zuständig für BC, RV, UL und Unikliniken + Universität TÜ und Ulm

☎ [07071 757-3715](tel:070717573715)

Brigitte Meyer

zuständig für ADK, SIG, TÜ, ZAK

☎ [07071 757-177636](tel:07071757177636)

Maria Banea

zuständig für RT, FN

☎ [07071 757-3946](tel:070717573946)

oder nehmen Sie per Mail Kontakt mit uns auf:

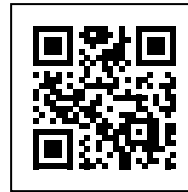
✉ mutterschutz@rpt.bwl.de

Auf unserer Homepage unter www.rp-tuebingen.de

→ Bitte nach unten scrollen zu der Rubrik

„Häufig Nachgefragt!“ oder

→ über den Suchbegriff „Gesetzlicher Mutterschutz BW“



finden Sie u. a folgende Informationen rund um dem Mutterschutz

- ➔ Merkblätter für schwangere Frauen, z. B. in Beruf und Ausbildung oder im beruflichem Umgang mit Kindern
 - ➔ Broschüren und Filme „Was ist wichtig“ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber während der Schwangerschaft
 - ➔ Infos, einen Musterantrag und ein Musterattest zu Ausnahmegenehmigungen für Arbeitszeit bis 22 Uhr bzw. ggf. auch in besonderen Fällen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr
 - ➔ eine Arbeitshilfe zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)
 - ➔ ein Musterformular für die Benachrichtigung über die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen
 - ➔ Infos und Musteratteste zum ärztlichen Beschäftigungsverbot
 - ➔ Infos zum Kündigungsschutz während der Schwangerschaft
- ... sowie weitere Informationen für schwangere bzw. stillende Frauen

IMPRESSUM

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.2

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

✉ mutterschutz@rpt.bwl.de



Informationen
der Fachgruppe Mutterschutz
am Regierungspräsidium Tübingen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, schwangere und stillende Frauen vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

Die Bestimmungen zum Schutz für Mutter und Kind gelten für:

- ➔ Arbeitnehmerinnen in Voll- und Teilzeit und in „Mini-Jobs“
- ➔ Haushaltshilfen
- ➔ Heimarbeiterinnen
- ➔ Frauen in betrieblicher Ausbildung
- ➔ Praktikantinnen, Schülerinnen, Studentinnen
- ➔ Frauen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdi)
- ➔ Entwicklungshelferinnen
- ➔ Frauen in Behindertenwerkstätten
- ➔ Beamtinnen (in Schulen und Verwaltung)



© b_susann_k - stock.adobe.com

In Baden-Württemberg wird die Einhaltung der Mutterschutzregelungen von den Regierungspräsidien überwacht.

Aufgaben des Arbeitgebers

Aufgaben des Arbeitgebers Schwangere Beschäftigte sind unverzüglich dem örtlich zuständigen (*entscheidend ist hier der konkrete Beschäftigungsort*) Regierungspräsidium mitzuteilen. Alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind vom Arbeitgeber auf mögliche Gefährdungen während einer Schwangerschaft zu überprüfen.

Es ist zu ermitteln, ob...

- ... eine Frau während der Schwangerschaft weiter beschäftigt werden kann, ohne dass Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen,
- ... eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird, oder
- ... eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird, weil eine unverantwortbare Gefährdung vorliegt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber der Frau einen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen oder sie von der Arbeit freistellen.

Unabhängig von den betrieblichen (arbeitsplatzbezogenen) Beschäftigungsverboten, die vom Arbeitgeber ermittelt werden und für die er geeignete Schutzmaßnahmen umsetzen muss, hat jeder Arzt die Möglichkeit, die Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen einer schwangeren Frau weitergehend einzuschränken, soweit dies für sie individuell, wegen schwangerschaftsbedingten gesundheitlichen Beschwerden, notwendig ist.

Kündigungsschutz

Das Arbeitsverhältnis darf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt werden (§ 17 MuSchG). Nur in besonders begründeten Einzelfällen, die eine Weiterbeschäftigung unmöglich machen, (z. B. bei Betriebsschließungen) kann das Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären. Infos zu den Gründen siehe Merkblatt im Internet.

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen

Grundsätzlich dürfen Schwangere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, die eine unverantwortbare Gefährdung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit oder der ihres Kindes befürchten lassen.

Unzulässig sind z. B.

- ➔ schwere körperliche Arbeiten, z. B. das Heben und Tragen von mehr als 10 kg sowie häufiger als 1 – 2 mal pro Stunde zwischen 5 kg und 10 kg.
- ➔ Tätigkeiten, bei denen Frauen in einem Maß Gefahrstoffen, Biostoffen (wie z. B. Infektionserreger), ionisierender Strahlung oder Hitze, Kälte, Nässe, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.
- ➔ Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko, wie z. B. mit Aufstiegshilfen, Leitern usw.
- ➔ Akkord und Fließarbeit.
- ➔ Mehrarbeit über 8,5 Std. täglich, Mehrarbeit über 90 Std. in der Doppelwoche.
- ➔ die Beschäftigung einer Frau in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Monats übersteigt.
- ➔ Nachtarbeit*, zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.
- ➔ Sonn- und Feiertagsarbeit*, außer wenn sich die Frau hierzu ausdrücklich bereit erklärt.

* Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sind **nur** mit Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde möglich.